

Abschnitt X

Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus

Kapitel 49

Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

A. Allgemeines:

Software besonders entwickelt zur Herstellung, Prüfung oder Anwendung von Waren, die im Teil I Abschnitt A oder C der Ausfuhrliste genannt sind, kann ausfuhrgenehmigungspflichtig sein, wenn Software in den Ausfuhrlistenpositionen genannt ist

In allen
Gattungen
D und E
der
Kategorien
sowie
Anwendung
der
Ausfuhr-
liste;
0021
2B0
Anmer-
kung
zur
Kat. 4
und 5

Technologie, technische Daten und technische Verfahren zur Fertigung von Waren des Teils I Abschnitt A oder C der Ausfuhrliste, können ausfuhrgenehmigungspflichtig sein, wenn diese in den entsprechenden Ausfuhrlistenpositionen genannt ist/sind

In allen
Gattungen
D und E
der
Kategorien

sowie
Anwen-
dung
der
Ausfuhr
liste;
0007
0018
Anmer-
kung zu
Kat. 4;
9A993

Fertigungsunterlagen für Waren, die in Teil I Abschnitt A oder C der
Ausfuhrliste genannt sind, unterliegen der Ausfuhrgenehmigungspflicht

Alle
Ausfuhr
listen-
positi-
onen
der AL

B. Besonderes (Einzelpositionen):

**Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder
Blättern:**

aus 4901 10 00
aus 4901 99 00

Ausfuhrgenehmigungspflicht für Waren dieser Position kann vorliegen gemäß
der in Teil A Allgemeines getroffenen Aussagen

AL-
Positi-
onen zu
Soft-
ware,
Technol
ogie
und alle
Waren-
positi-
onen
bezüg-
lich
Ferti-
gungs-
unter-
lagen

Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke:

aus 4906 00 00

Ausfuhrgenehmigungspflicht für Waren dieser Position kann vorliegen gemäß der in Teil A Allgemeines getroffenen Aussagen

AL-
Positi-
onen zu
Soft-
ware,
Technol-
ogie
und alle
Waren-
positi-
onen
bezüg-
lich
Ferti-
gungs-
unter-
lagen

Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:

aus 4911 99 00

Ausfuhrgenehmigungspflicht für Waren dieser Position kann vorliegen gemäß der in Teil A Allgemeines getroffenen Aussagen

AL-
Positi-
onen zu
Soft-
ware,
Techno-
logie
und alle
Waren-
positi-
onen
bezüg-
lich
Ferti-
gungs-
unter-
lagen